



Die Arbeit in der Oberschule

RdErl. d. MK v. 7.7.2011 – 32 – 81 028- VORIS 22410
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23.6.2015 (SVBl. 2015 Nr. 7, S. 310, ber. S. 418)
gültig ab 01.08.2015

Bezug:

- a) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. [27.4.2010 \(SVBl. S. 173, ber. S. 257\)](#) - VORIS 22410 -
- b) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. [27.4.2010 \(SVBl. S. 182\)](#) - VORIS 22410 –
- c) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. [3.2.2004 \(SVBl. S. 107\)](#), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5.3.2009 (SVBl. S. 95) - VORIS 22410 –
- d) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. [1.10.2010 \(SVBl. S. 374\)](#) - VORIS 22410 –
- e) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. [10.5.2011 \(SVBl. S. 226\)](#) - VORIS 22410 –
- f) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. [16.12.2004 \(SVBl. S. 76\)](#) - VORIS 22410 -
- g) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 16.12.2004 ([SVBl. 2005 S. 75](#)) - VORIS 22410 –
- h) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. [24.5.2004 \(SVBl. S. 305, ber. S. 505 und 2007 S. 314\)](#), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.11.2010 (SVBl. S. 480) - VORIS 22410 –
- i) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) v. 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds. GVBl. Nr. 14/2010 S. 227; SVBl. 7/2010 S. 250) - VORIS 22410 01 52
- j) Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. [19.6.1995 \(SVBl. S. 185 und 238\)](#), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8.12.2010 (SVBl. 2/2011 S.36) - VORIS 22410 01 52 40 001 –
- k) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds. GVBl. Nr. 14/2010 S. 226; SVBl. 7/2010 S. 249) - VORIS 22410 01 41 –
- l) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. [19.11.2003 \(SVBl. 2004 S. 16\)](#), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.5.2010 (SVBl. 7/2010 S. 250) - VORIS 22410 –
- m) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds. GVBl. Nr. 14/2010 S. 224; SVBl. 7/2010 S. 245) - VORIS 22410 –
- n) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. [17.2.2005 \(SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453\)](#), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.5.2010 (SVBl. 7/2010 S. 246) - VORIS 22410
- o) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. [9.6.2007 \(SVBl. S. 241\)](#), geändert durch RdErl. v. 8.7.2009 (Nds. MBl. S. 733) - VORIS 22410 –
- p) RdErl. „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ v. [16.3.2004 \(SVBl. S. 219\)](#) - VORIS 22410 –
- q) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S.62) - VORIS 22410 –
- r) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66
- s) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. [31.1.2013 \(SVBl. S. 67\)](#) - VORIS 22410 -

- Auszug -

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Oberschule hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 10 a Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Oberschule stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und fördert soziales Lernen auch durch jahrgangsbezogenen und schulzweigübergreifenden Unterricht sowie durch ein gemeinsames Schulleben. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung.

Dazu bietet die Oberschule im Rahmen ihrer organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung mit Kooperationspartnern wie berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Arbeitsagentur, den Kammern, insbesondere ausbildenden Betrieben und anderen Einrichtungen sowie neben dem Profil Fremdsprachen mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales an. So bereitet die Oberschule ihre Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in eine berufsbildende Schule, aber auch auf den Übergang in ein allgemein bildendes Gymnasium vor.

2.3 Für die fachbezogenen Unterrichtsziele, -inhalte und -methoden sind im jahrgangsbezogenen und schulzweigübergreifenden Unterricht Kerncurricula der Oberschule, im fachleistungsdifferenzierten und schulzweigbezogenen Unterricht die Kerncurricula der Schulformen Grundlagen des Unterrichts, die den jeweiligen Anforderungsebenen oder Schulzweigen nach Bezugserlass zu d entsprechen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind bei zielfieldifferenter Integration die Vorgaben der entsprechenden Förderschule maßgebend.

2.4 Die Oberschule ermöglicht den Kurswechsel in der Fachleistungsdifferenzierung und die Übergänge zwischen Schulzweigen durch individuelle Förderung sowie durch Abstimmung von schuleigenen Arbeitsplänen auf der Grundlage der Kerncurricula und durch die Auswahl der Schulbücher.

2.5 An der Oberschule sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortsetzen können.

2.6 Die Oberschule soll die Schülerinnen und Schüler altersgemäß in die im Bildungsauftrag des § 2 des NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen einführen, sie befähigen, über sie zu reflektieren und damit eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben bilden.

2.7 Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen, gesundheitsbewusst zu leben sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.

2.8 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre sozialen,

emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dazu gehört, dass die Schule die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zur Kooperation und Mitbestimmung unterstützt.

Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht. Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt hin auch die Teilnahme am kulturellen und politischen Leben gefördert werden.

2.9 Die Aufgaben und Zielsetzungen der Oberschule können nur verwirklicht werden, wenn die Schule die Erziehungsberechtigten über die schulischen Belange informiert und an Entscheidungsprozessen beteiligt.